

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 16.

Kiel, den 20. August

1924.

Inhalt: 140. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling. — 141. Kirchensammlung für die weibliche Jugendpflege. — 142. Das Werk „Deutschland 1914—1924“. — 143. Errichtungsurkunde. — 144. Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen. — 145. Palästina-Jahrbuch. — 146. Religiöse Kindererziehung. — 147. Einnahmen der Kirchengemeinden. — 148. Wahlordnung für die Wahlen von Vertretern bestimmter Personenkreise. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 140. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling.

Kiel, den 4. August 1924.

Den Herren Geistlichen bringen wir unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 24. Juli 1922 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 144 — in Erinnerung, daß auch in diesem Jahre am 11. Sonntag nach Trinitatis, am 31. August, eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks abzuhalten ist.

Die besondere Bedeutung der Brüderanstalt für die Jugendfürsorge wird in dem soeben erschienenen Buch von Pastor Voigt in Rickling „Neuer Anfang, Lebenswende“ (Nordischer Heimatverlag G. m. b. H., H. S. Nölke, Bordesholm) in eindrucksvoller Weise hervorgehoben. Wir können das Studium dieses Buches bei dieser Gelegenheit nur auf das angelegentlichste empfehlen.

Ausgegeben Kiel, den 23. August 1924.

Wir verweisen gleichzeitig auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 263 — bzw. auf unsere Rundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 — und ersuchen dementsprechend die Herren Kirchenpropste (Superintendent), die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Kommerz- und Privatbank (Postcheckkonto der Bank: Hamburg 1395) Neumünster bzw. auf dessen Postcheckkonto: Hamburg 3510, zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 2438.

D. Dr. Müller.

Nr. 141. Kirchensammlung für die weibliche Jugendpflege.

Kiel, den 18. August 1924.

Wir bringen den Herren Geistlichen hiermit, unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 16. August 1922 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 154 — in Erinnerung, daß auch in diesem Jahre eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der kirchlichen weiblichen Jugendpflege abzuhalten ist. Mit Rücksicht darauf, daß auf den 16. Sonntag nach Trinitatis, der zur Kirchensammlung für die kirchlichen Notstände bestimmt ist, das Erntedankfest fällt, hat die Kollekte zum Besten der kirchlichen weiblichen Jugendpflege in diesem Jahre ausnahmsweise am 15. Sonntag nach Trinitatis (den 28. September) stattzufinden.

Die Sammlung für die sehr bedeutsame kirchliche Arbeit bedarf immer zunehmender Mittel und ist den Gemeinden warm ans Herz zu legen.

Gleichzeitig verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 236 — und auf unsere Rundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 — und ersuchen dementsprechend die Herren Kirchenpropste (Superintendent), die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle auf unser Konto 1068 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank, Kiel, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 2596.

D. Dr. Müller.

Nr. 142. Das Werk „Deutschland 1914—1924“.

Kiel, den 6. August 1924.

Auf Ansuchen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses machen wir auf das vom Reichsarchiv und dem Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge E. V.“ herausgegebene Werk „Deutschland 1914—1924. Ein Buch der Größe und der Hoffnung“ aufmerksam.

Das Werk dürfte insbesondere geeignet sein, der Jugend eine Vorstellung von der einstigen Größe und Kraft des Vaterlandes zu geben und in ihr den Willen zu freudiger Mitarbeit am Wiederaufbau zu wecken und anzuspornen. Der Erlös fließt zum Teil der Kriegsgräberfürsorge zu. Der Preis beträgt 4 Mark.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 1861.

D. Dr. Müller.

Nr. 143. Errichtungsurkunde.

Nach Anhörung der Beteiligten ordnen wir hiermit folgendes an:

§ 1.

In der Lutherkirchengemeinde Altona-Bahrenfeld wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kiel, den 6. August 1924.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 2434.

D. Dr. Müller.

Nr. 144. Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924. Vom 4. August 1924.

Auf Grund des Artikels 21 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (Gesetzsamml. S. 221) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Rechte des Staates werden von dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister ausgeübt:

- a) bei der Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (Art. 6, Abs. 1, Ziff. 1);
- b) bei der Genehmigung von Anleihen der Landeskirchen, der Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Berliner Stadtsynode (Art. 6, Abs. 1, Ziff. 2);
- c) bei der Bewilligung von Sammlungen, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll (Art. 6, Abs. 1, Ziff. 4);

- d) in den Fällen des Artikels 6, Abs. 1, Ziffer 3 und 5, Artikel 8 und Artikel 10, Ziffer 1, wenn die Rechte des Staates gegenüber den Landeskirchen geltend zu machen sind;
 - e) bei der Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes kirchlicher Umlagen, soweit sie von den Organen der Landeskirchen festgesetzt werden;
 - f) in den Fällen der Artikel 13 und 20.
- (2) Bei der Bewilligung von Sammlungen (zu c) bedarf es der Mitwirkung des Ministers für Volkswohlfahrt, bei der Genehmigung von Anleihen (zu b) und von Umlagen (zu e) der Mitwirkung des Finanzministers.

§ 2.

- (1) Die Rechte des Staates werden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:
- a) bei der Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der kirchlichen Umlagen, soweit sie von den Organen der Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union festgesetzt werden (Artikel 7);
 - b) in den Fällen des Artikels 6, Ziffer 3 und 5, Artikel 8, Artikel 10, Ziffer 1 und Artikel 11, wenn die Rechte des Staates gegenüber den Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union geltend zu machen sind;
 - c) bei der Genehmigung von Sammlungen (Artikel 6, Abs. 1, Ziffer 4), wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirke der Provinz stattfinden soll.
- (2) Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister statt.

§ 3.

- (1) In den übrigen Fällen werden die Rechte des Staates von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten ausgeübt.
- (2) Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten, geht, sofern nicht die Klage beim Oberverwaltungsgericht stattfindet, die Beschwerde an den für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister.

Berlin, den 4. August 1924.

(Siegel.) Das Preussische Staatsministerium.

Braun. Für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
Severing.

Nr. 145. Palästina-Jahrbuch.

Kiel, den 18. August 1924.

Der achtzehnte und neunzehnte Jahrgang 1922/23 und der zwanzigste Jahrgang 1924 des Palästina-Jahrbuchs, die von Prof. D. Dr. Dalmann im Auftrage des Stiftungsvorstandes „Deutsches Evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes“ herausgegeben werden, sind erschienen. Sie enthalten folgende Aufsätze:

Achtzehnter und neunzehnter Jahrgang: *Alt, Das Institut im Jahre 1922.* Dal-
mann, *Aufs Pferd, aufs Pferd!* Dalmann, *Nach Galiläa, vom 30. September bis*
13. Oktober 1921. Windfuhr, *Die galiläischen Heimatorte der 24. Priesterordnungen*
nach Kalir. Linder, *Sauls Gibeatell el-ful.* Albright, *Die Ausgrabungen auf*
tell el-ful. *Alt, Ein jüdischer Grabstein aus Joppe.*

Zwanzigster Jahrgang: *Alt, Das Institut im Jahre 1923.* Dalmann, *Daß*
und wie wir Palästinaforschung treiben müssen. *Alt, Neues aus Palästina aus dem*
Archiv Amenophis' IV. Dalmann, *Durch die ägyptische Wüste nach Palästina.*
Außerdem enthält der Band ein Gesamtregister für die Bände XI—XX, gleichwie
der X. Band ein solches über den Inhalt der Bände I—X.

Wie in den früheren Jahren empfehlen wir auch diesmal die Anschaffung der Bücher. Der
Preis beträgt für ein Exemplar des 18. und 19. Jahrgangs 1922/23 geheftet 3 G.-M., gebunden
4 G.-M., des 20. Jahrganges 1924 geheftet 3,50 G.-M., gebunden 4,50 G.-M.

Die Jahrgänge III—XVII des Palästina-Jahrbuchs werden an neu hinzutretende Besteller,
soweit der Vorrat reicht, bei gleichzeitigem Bezuge zu dem ermäßigten Gesamtpreis von 32 G.-M.
— statt 41 G.-M. — abgegeben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. A. 1868.

Nr. 146. Religiöse Kindererziehung.

Anwendung des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung.

Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt
S. 939)¹⁾, das für Preußen auf Grund der Verordnung vom 8. September 1921 (Reichsgesetzblatt
S. 1263)²⁾ am 1. Oktober 1921 in Kraft trat, ist ohne weitere Ausführungsvorschriften anzuwenden
(§ 11). Das Gesetz läßt grundsätzlich in erster Linie „die freie Einigung der Eltern“ über die
religiöse Erziehung ihrer Kinder bestimmen. Diese Einigung ist abweichend von früheren Landes-
rechten an keine Formvorschriften gebunden.

Bei allen Anlässen, die der Schulverwaltung eine Feststellung nahelegen, wie ein Schüler
religiös erzogen werden soll, z. B. bei der Einschulung von Kindern aus Mischehen in konfessionelle
Schulen, kommt es danach für die Schulverwaltung nur darauf an, daß die freie Einigung der
Eltern zweifellos feststeht. Frühere strengere Formvorschriften für die Erziehung der Kinder aus
Mischehen hat bereits der Erlaß vom 24. Juli 1918 — U. III A. 223 — (Zentralblatt S. 552 ff.)
aufgehoben. Aber auch die dort vorgesehenen leichteren Formen sind nach dem Reichsgesetz über-

¹⁾ Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, S. 157/159.

²⁾ „ „ „ „ „ 1921, S. 187.

die religiöse Kindererziehung nicht mehr vorzuschreiben. Jeder Nachweis der Einigkeit der Eltern genügt, da sie nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes in keiner Weise durch Formvorschriften belastet oder gar in ihrer Freiheit beeinflusst werden sollen. Als Nachweis kann auch die schriftliche oder mündliche Erklärung eines Elternteiles genügen, wenn sie nach den Gesamtumständen die Einigung zweifelsfrei ergibt (z. B. Erziehung der Geschwister in derselben Schule, persönliche Kenntnis des Schulleiters, dem die Erklärung abgegeben wird, und dergl.). Privatschriftliche oder mündliche Erklärungen beider Eltern werden in der Regel genügen, um die Einigung darzutun.

Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht erfordert mit Rücksicht auf § 2 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung grundsätzlich eine Erklärung beider Eltern. Nach dem Sinn des Artikels 149 Absatz 2 der Reichsverfassung genügt aber auch für diese Erklärung einfachste Form. Jeder Schein einer absichtlichen Beeinflussung ist zu vermeiden. Es braucht nur festzustehen, daß die Berechtigten, die nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 über die religiöse Erziehung des Kindes bestimmen, ihren Willen deutlich erklärt haben. Eine eigene Erklärung 12- und 13jähriger Kinder über Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist daneben nicht erforderlich. § 5 Satz 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921 bezieht sich nur auf die auch im § 2 von der Nichtteilnahme am Religionsunterricht geschiedenen Fälle des Bekenntniswechsels.

Art. 149 Absatz 2 der Reichsverfassung hat den früheren Grundsatz einer „Befreiung vom Religionsunterricht“, d. h. einer Freistellung vom Unterricht durch einen Akt der Unterrichtsverwaltung, beseitigt. Der Erlass vom 15. Oktober 1919 — U. III A. 1394 — (Zentralblatt S. 643) gebraucht allerdings das Wort „Befreiung“ noch, das in neueren Erlassen stets durch den der Verfassung entsprechenden Ausdruck „Nichtteilnahme am Religionsunterricht“ ersetzt wird; er kennzeichnet sich aber inhaltlich klar als eine Ordnungsvorschrift, die das materielle Recht der religiösen Erziehung nicht berührt, nur seinem etwaigen Mißbrauch gegenüber aus schultechnischen Gründen zu vermeiden sucht, daß Schüler mitten im Schulhalbjahr aus dem Religionsunterricht austreten. Materiell können nur die zur Bestimmung der religiösen Erziehung Berechtigten erklären und damit bestimmen, daß ein Schüler nicht am Religionsunterricht teilnehmen soll. Die Beweggründe hat die Verwaltung nicht zu prüfen, vielmehr nur festzustellen, ob der Berechtigte seinen Willen zweifelsfrei erklärt hat.

Berlin, den 29. März 1924.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

J. W.: Becker.

U. III A. 2277 U. II (Zentralblatt 1924, S. 122).

Riel, den 20. August 1924.

Vorstehenden Erlass bringen wir den Herren Geistlichen und den Kirchenvorständen zur Kenntnis. Wir heben besonders hervor, daß die Nichtteilnahme eines Kindes am Religionsunterricht der Schule die Erklärung beider Eltern erfordert.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. 147. Einnahmen der Kirchengemeinden aus Kapitel 121, Titel 1 und 2 des Staatshaushaltsplans.

Kiel, den 13. August 1924.

In Ergänzung seines Erlasses vom 15. März 1924 — G I Nr. 693 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 88) — hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in seinem Erlaß vom 19. Mai 1924 — G I Nr. 1094, G II — Veranlassung genommen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in dem Erlaß nicht eine grundsätzliche Einstellung der Leistungen aus Kapitel 121, Titel 1 und 2 des Staatshaushaltsplans (Besoldungen und Zuschüsse an Prediger, Organisten, Küster, Holz- und Roggendeputate für die Kirchengemeinden usw.) ausgesprochen ist. Nur insoweit die Zahlung der bisherigen Papiermarkbeträge aus technischen Gründen nicht möglich ist, regelt der Erlaß ihre kassenmäßige Behandlung.

In den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1924 sind in Kapitel 121, Titel 1 und 2 Goldmarkbeträge eingestellt. Diese ermöglichen es, denjenigen Kirchengemeinden, welche auf Grund der entsprechenden bisherigen Planstellen, Kapitel 121, Titel 1 und 2, laufende Zuschüsse erhielten, für das Rechnungsjahr 1924 wieder Zuschüsse in Goldmark zu bewilligen. Die Neubewilligung dieser Zuschüsse erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Aufwertung und zwar zunächst auf den halben Betrag der Zahlung des Rechnungsjahres 1914. Die nach Durchschnittsmarktpreisen zu liefernden Zuschüsse sollen wie bisher behandelt werden. Dasselbe gilt von Verpflichtungen zu bestimmten Sachlieferungen (Öl, Kerzen, Wein). Von der Neubewilligung werden ausgenommen alle Zuschüsse zur Besoldung und Unterhaltung für dauernd errichtete Pfarrstellen (nicht Hilfsgeistliche), da bis zur Neuregelung der Pfarrbesoldung die gesamten Staatsleistungen für Pfarrbesoldungszwecke gemäß Artikel 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1920 bereitgestellt werden.

Von der Neubewilligung werden ferner die Leistungen ausgeschlossen, bei denen es sich um Bewilligung auf Zeit oder auf Widerruf handelt, und für die eine Rechtsverpflichtung überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Wir geben den Kirchengemeinden anheim, die Bewilligung der Zuschüsse alsbald zu beantragen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. B. 1694.

D. Dr. Müller.

Nr. 148. Wahlordnung für die Wahlen der auf Grund des § 85, Abs. 1, Ziffer 4 der Verfassung zu wählenden Vertreter bestimmter Personentreise für die Propsteisynoden. Vom 20. August 1924.

Auf Grund des § 85, Abs. 1, Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1924, S. 89) wird folgende Wahlordnung erlassen:

Nr. 147. Einnahmen der Kirchengemeinden aus Kapitel 121, Titel 1 und 2 des Staatshaushaltsplans.

Kiel, den 13. August 1924.

In Ergänzung seines Erlasses vom 15. März 1924 — G I Nr. 693 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 88) — hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in seinem Erlaß vom 19. Mai 1924 — G I Nr. 1094, G II — Veranlassung genommen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in dem Erlaß nicht eine grundsätzliche Einstellung der Leistungen aus Kapitel 121, Titel 1 und 2 des Staatshaushaltsplans (Besoldungen und Zuschüsse an Prediger, Organisten, Küster, Holz- und Roggendeputate für die Kirchengemeinden usw.) ausgesprochen ist. Nur insoweit die Zahlung der bisherigen Papiermarkbeträge aus technischen Gründen nicht möglich ist, regelt der Erlaß ihre kassenmäßige Behandlung.

In den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1924 sind in Kapitel 121, Titel 1 und 2 Goldmarkbeträge eingestellt. Diese ermöglichen es, denjenigen Kirchengemeinden, welche auf Grund der entsprechenden bisherigen Planstellen, Kapitel 121, Titel 1 und 2, laufende Zuschüsse erhielten, für das Rechnungsjahr 1924 wieder Zuschüsse in Goldmark zu bewilligen. Die Neubewilligung dieser Zuschüsse erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Aufwertung und zwar zunächst auf den halben Betrag der Zahlung des Rechnungsjahres 1914. Die nach Durchschnittspreisen zu liefernden Zuschüsse sollen wie bisher behandelt werden. Dasselbe gilt von Verpflichtungen zu bestimmten Sachlieferungen (Öl, Kerzen, Wein). Von der Neubewilligung werden ausgenommen alle Zuschüsse zur Besoldung und Unterhaltung für dauernd errichtete Pfarrstellen (nicht Hilfsgeistliche), da bis zur Neuregelung der Pfarrbesoldung die gesamten Staatsleistungen für Pfarrbesoldungszwecke gemäß Artikel 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1920 bereitgestellt werden.

Von der Neubewilligung werden ferner die Leistungen ausgeschlossen, bei denen es sich um Bewilligung auf Zeit oder auf Widerruf handelt, und für die eine Rechtsverpflichtung überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Wir geben den Kirchengemeinden anheim, die Bewilligung der Zuschüsse alsbald zu beantragen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. B. 1694.

D. Dr. Müller.

Nr. 148. Wahlordnung für die Wahlen der auf Grund des § 85, Abs. 1, Ziffer 4 der Verfassung zu wählenden Vertreter bestimmter Personentreise für die Propsteisynoden. Vom 20. August 1924.

Auf Grund des § 85, Abs. 1, Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1924, S. 89) wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1.

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die in die allgemeinen Wählerlisten eingetragen sind, sofern sie die besonderen Voraussetzungen des § 85, Abs. 1, Ziffer 4 der Verfassung erfüllen.

(2) Die Wählbarkeit richtet sich nach § 22, Abs. 1 und 2 der Verfassung. Wählbar sind danach alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrei, die am Wahltage das 30. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 22 Abs. 1, 152 Abs. 1, erfüllen. Sie müssen dem Personenkreise angehören, als dessen Vertreter sie zu wählen sind.

§ 2.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

§ 3.

(1) Der Synodalausschuß beschließt darüber, ob die Wahl für die Vertreter aller Personenkreise gleichzeitig stattfinden soll. Jedenfalls haben die Wahlen der an einer öffentlichen Volksschule evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkraft und des Vertreters der Kirchenmusiker gleichzeitig stattzufinden.

(2) Zeit und Ort der Wahl wird vom Synodalausschuß festgesetzt. Die Bekanntmachung des Wahltermins hat mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

§ 4.

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes, dem außer dem Vorsitzenden des Synodalausschusses als dem Wahlvorsteher mindestens drei Beisitzer angehören, werden vom Synodalausschuß aus den für diese Wahl wahlberechtigten Gliedern der Pfarrei gewählt.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind rechtzeitig vom Wahlvorsteher für die Wahl einzuladen.

§ 5.

(1) Auf die Wahlhandlung finden die Bestimmungen des § 29, Abs. 1—6, Satz 1, und 7—8 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode sinngemäße Anwendung.

(2) Zur Aufnahme der Stimmzettel für den Vertreter eines jeden Personenkreises ist ein besonderes Wahlgefäß zu benutzen.

(3) Jeder Wähler hat zu erklären, für welchen Personenkreis er wählen will und seine Zugehörigkeit zu diesem nötigenfalls nachzuweisen.

§ 6.

Auf die Entnahme der Stimmzettel und deren Zählung findet § 30, Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode entsprechende Anwendung.

§ 7.

(1) Die Stimmzettel müssen Namen und Stand des gewählten Vertreters so deutlich angeben, daß über seine Identität und seine Zugehörigkeit zu einem der in Betracht kommenden Personenkreise kein Zweifel bestehen kann.

§ 8.

Ungültig sind Stimmzettel

1. in den Fällen der Ziffer 1—4 des § 30, Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landesynode,
2. wenn sie mehr als einen Namen enthalten,
3. wenn der Bezeichnete nicht die Wählbarkeit besitzt.

§ 9.

- (1) Die Bestimmungen des § 30 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landesynode finden sinngemäße Anwendung.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine besondere Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

§ 10.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses liegt dem Synodalausschuß ob.

§ 11.

- (1) Der Synodalausschuß hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären mit dem Hinweis, daß die Wahl als angenommen gilt, falls binnen einer Woche nach Absendung der Benachrichtigung keine Ablehnung erfolgt. Wird die Wahl abgelehnt, so hat eine Neuwahl stattzufinden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist an einem vom Synodalausschuß möglichst bald festzusetzenden Sonntag unter Hinweis auf die Einspruchsverfahren (§ 12) durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

§ 12.

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl eines Vertreters, dessen Personenkreis er selbst angehört, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich beim Synodalausschuß einzulegen. Er kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die sich auf die Wahlhandlung oder auf die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Synodalausschuß beziehen.
- (3) Gegen den Bescheid des Synodalausschusses ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Konsistorium (Landeskirchenamt) gegeben. Sie ist beim Konsistorium (Landeskirchenamt) schriftlich einzureichen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) entscheidet endgültig.

§ 13.

Der Synodalausschuß ist berechtigt, alle übrigen etwa noch erforderlichen Anordnungen für die Wahlen zu treffen.

Kiel, den 20. August 1924.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Personalien.

- Ordiniert:** am 17. August 1924 der Pfarramtskandidat Hans Christian Jensen für den Dienst in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche.
- Eingeführt:** am 27. Juli 1924 der Provinzialvikar Pastor Görken als Pastor in Braderup; am 3. August 1924 der Pastor Traugott Schulze, bisher in Burg a. F., als Pastor des Ostbezirks in Neustadt und als Kirchenpropst der Propstei Oldenburg mit dem Amtssitz in Neustadt; am 3. August 1924 der bisherige Provinzialvikar Pastor W. Jacobsen als Pastor in Schlichting.
- Ernannt:** am 12. August 1924 der Provinzialvikar Pastor Bender in Schönwalde zum Pastor daselbst.

Erledigte Pfarrstellen.

Witzwort, Kreis und Propstei Eiderstedt. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsverförgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Kirchengenstand präsentierte; Kirchengemeinde wählt. Bewerbungen bis zum 18. Sept. 1924 an den Kirchengenstand in Witzwort.

Kating, Pfarrstelle, Propstei Eiderstedt. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsverförgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Kirchengenstand präsentierte, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 25. September 1924 an den Kirchengenstand in Kating bei Tönning.

Westerhever, Pfarrstelle, Propstei Eiderstedt. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsverförgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Kirchengenstand präsentierte, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 25. September 1924 an den Kirchengenstand in Westerhever bei Garding.

Altona-Bahrenfeld, zweite Pfarrstelle der Luthergemeinde. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsverförgung der Geistlichen. Ortsklasse A. Konsistorium präsentierte, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche bis zum 10. September 1924 an den Propsteisynodalausschuß in Altona.